VERORDNUNG (EWG) Nr. 2551/87 DER KOMMISSION

vom 24. August 1987

zur Widerrufung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/87 über die Einstellung des Stöckerfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme von Spanien und Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit [1], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1766/87 der Kommission [2] hat die Stöckerfänge in Gewässern des ICES-Bereichs VIII, außer VIII c, durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme von Spanien und Portugal, führen oder in einem Mitgliedstaat, mit Ausnahme von Spanien und Portugal, registriert sind, mit Wirkung vom 26. Juni 1987 verboten.

Spanien hat Frankreich am 23. Juli 1987 1 000 Tonnen Stöcker in dem ICES-Bereich VIII, außer VIII c, übertragen; daher soll die Stöckerfischerei in dem ICES-Bereich VIII, außer VIII c, durch Schiffe, die die französische Flagge führen oder in Frankreich registriert sind, wieder zugelassen werden; die Verordnung (EWG) Nr. 1766/87 ist daher zu widerrufen und nach Änderung wieder in Kraft zu setzen.

Die Fischerei auf diesen Bestand durch Schiffe, die die französische Flagge führen oder in Frankreich registriert sind, bleibt jedoch in dem Zeitraum zwischen dem Datum der Veröffentlichung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/87 und dem Datum der Veröffentlichung dieser Verordnung verboten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Stöckerfänge in den Gewässern des ICES-Bereichs VIII, außer VIII c, durch Schiffe, die die Flagge von einem Mitgliedstaat, außer Spanien, Portugal und Frankreich führen oder in einem Mitgliedstaat, außer Spanien, Portugal und Frankreich, registriert sind, gilt die der Gemeinschaft, außer Spanien, Portugal und Frankreich, für 1987 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Stöckerfang in den Gewässern des ICES-Bereichs VIII, außer VIII c, durch Schiffe, die die Flagge von einem Mitgliedstaat, außer Spanien, Portugal und Frankreich, führen oder in einem Mitgliedstaat, außer Spanien, Portugal und Frankreich, registriert sind, ist verboten sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Datum der Inkrafttretung dieser Verordnung.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1766/87 wird hiermit widerrufen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie hat keine rückwirkende Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. August 1987

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1987, S. 19.